

Richtlinien für die Musikschule Emmen

Die vorliegenden Richtlinien sind geschlechtsneutral formuliert. Wenn im Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinne auch im umgekehrten Fall.

1. Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Emmen führt auf den Grundlagen der kantonalen Bestimmungen eine Musikschule unter dem Namen *Musikschule Emmen (MSE)*.

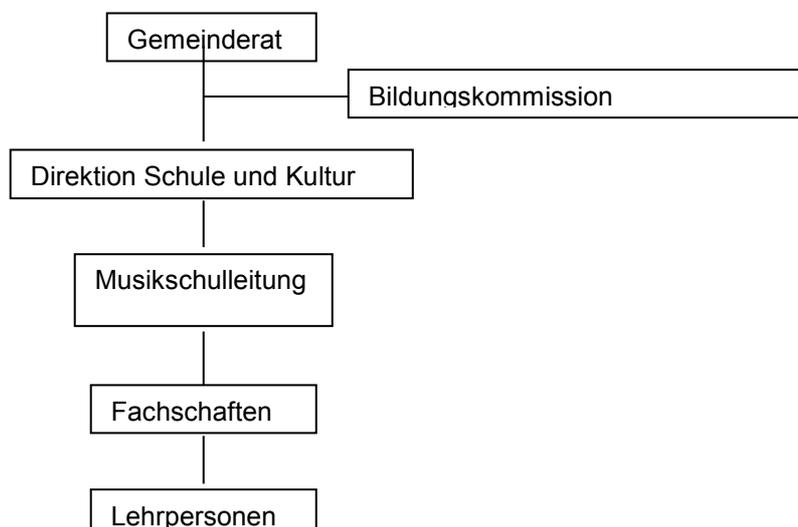
2. Aufgaben

- ¹ Die MSE vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus der Gemeinde Emmen in Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule musikalische Bildung.
- ² Der Unterricht
 - a wird nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen erteilt.
 - b fördert das gemeinsame Musizieren.
 - c fördert das Verständnis und das Interesse für die kulturellen Werte der Musik.

3. Organisation

- a Gemeinderat
- b Direktion Schule und Kultur
- c Bildungskommission
- d Musikschulleitung
- e Fachschaften
- f Lehrpersonen

Organigramm:



4. Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die MSE.
- 2 Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung der Musikschulleitung.
- 3 Er wählt die Bildungskommission.
- 4 Detailbestimmungen regelt der Gemeinderat in einer Schulordnung.

5. Bildungskommission

- 1 Die Bildungskommission ist eine gemeinderätliche Kommission und wird vom Gemeinderat für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2 Sie besteht aus dem für die Schule und Musikschule zuständigen Mitglied des Gemeinderates und mindestens 7 weiteren Mitgliedern.
- 3 Die Bildungskommission berät den Gemeinderat in Belangen der MSE.
- 4 Die Musikschulleitung nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil. Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für die Bildungskommission.

6. Musikschulleitung

- 1 Die Musikschulleitung wird durch den Gemeinderat gewählt und ist der Direktion Schule und Kultur unterstellt.
- 2 Die Anstellung der Musikschulleitung wird mittels einer Wahlurkunde der Gemeinde Emmen bestätigt.
- 3 Die Schulleitung der MSE ist nach kantonalem Personal- und Besoldungsrecht angestellt.
- 4 Sie ist zuständig für die musikpädagogische, organisatorische und administrative Leitung der MSE.
- 5 Die Musikschulleitung wählt die Lehrpersonen.
- 6 Im Übrigen regelt der kantonale Stellenbeschrieb für die Musikschulleitung den Tätigkeits- und Aufgabenbereich.
- 7 Die Musikschulleitung nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil und hat ein Antragsrecht.

7. Fachschaften

- 1 Die Lehrpersonen bilden Fachschaften, die durch die einzelnen Unterrichtsfächer gegeben sind.
- 2 Die Musikschulleitung regelt das Nähere.

8. Lehrpersonen

- 1 Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch die Musikschulleitung und wird durch eine Wahlurkunde der Gemeinde Emmen bestätigt.
- 2 Die Lehrpersonen der MSE sind nach kantonalem Personal- und Besoldungsrecht angestellt.

9. Bildungsangebot

Das Bildungsangebot beinhaltet:

- a Musikalische Grundbildung
- b Instrumental-, Gesang-, Ensemble- und Gruppenunterricht
- c Vorbereitende, ergänzende und vertiefende Kurse
- d Konzerte, Events

10. Musikschüler

¹ *Kinder / Jugendliche*

- a In der MSE werden Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Emmen ab Beginn der obligatorischen Schulzeit bis und mit dem Schuljahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, zum vergünstigten Jugendtarif unterrichtet.
- b Schüler von anderen Gemeinden können zu kostendeckenden Tarifen aufgenommen werden.

² *Erwachsene*

- a Erwachsene ab vollendetem 20. Lebensjahr, mit Wohnsitz in Emmen, können zu kostendeckenden Tarifen unterrichtet werden.
- b Der Erwachsenenunterricht darf denjenigen der Kinder und Jugendlichen nicht behindern.

11. Finanzen

Der Aufwand für die MSE wird finanziert durch:

- a Schulgelder
- b Beiträge der Gemeinde
- c Beiträge des Kantons

12. Schulgeld

- ¹ Die Schulgelder werden vom Gemeinderat festgesetzt.
- ² Das Schulgeld für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Emmen kann auf begründetes Gesuch hin durch die Musikschulleitung in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat ermässigt werden.
- ³ Das Nähere regelt die Schulordnung.

13. Beschwerderecht

Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde innert 20 Tagen geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet letztinstanzlich.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. August 2020 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. Oktober 2012.

Emmenbrücke, 21. April 2021

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber